

Satzung vom 19. November 2002

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Nieheim

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz) vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) VOM 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Nieheim in seiner Sitzung am 18. November 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Nieheim betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Reinigung Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie Entsorgung des verbleibenden Klärschlammes.
Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Nieheim Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
2. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
3. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, die für die Stadt Nieheim in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 4 oder 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt Nieheim die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Feuerungsanlagen;
 4. radioaktives Abwasser;
 5. Inhalt von Chemietoiletten, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 6. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 8. Silagewasser;
 9. Grund-, Drain. und Kühlwasser;
 10. Blut aus Schlachtungen;

11. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlicher Konzentration freisetzen kann;
 12. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 13. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 14. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht in der qualifizierten Stichprobe überschritten sind:
- | | | | |
|----|---------------------------------------|---|------------|
| a) | CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) | = | 1.000 mg/l |
| b) | BSB 5 (biologischer Sauerstoffbedarf) | = | 500 mg/l |
| c) | pH-Wert | = | 6,5 - 9,5 |
| d) | Leitfähigkeit (Lf) | = | 2,0 mS/cm |
| e) | NH ₄ -N | = | 60 mg/l |
| f) | Wassertemperatur | = | < 35° |

Der BSB5-Wert muss mind. 30 % vom CSB-Wert besitzen.

Das C - N -P Verhältnis muss mind. 100 - 5 -1 betragen.

Die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien nach ATV - A 115 in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen,

- (4) Die Stadt Nieheim kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Die Stadt Nieheim kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Nieheim zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mind. einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen, insbesondere des Erlaubnisbescheides des Landkreises Höxter, bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Nieheim zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Nieheim die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Nieheim über. Die Stadt Nieheim ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Nieheim für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Nieheim von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Nieheim das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Nieheim unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Überwachungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Stadt Nieheim alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Nieheim ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, unbehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Nieheim ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11

Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm und das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben sind die tatsächlichen Kosten der Stadt Nieheim zu erstatten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 12

Gebühr für die Behandlung von Klärschlamm und des Inhaltsstoffes aus abflusslosen Gruben

- (1) Für die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben in der Gruppenkläranlage wird eine Gebühr nach der abgefahrenen Menge in Kubikmetern erhoben.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 20,50 €/cbm abgefahrenen Klärschlamm oder Inhaltsstoff aus abflusslosen Gruben, ab 01.01.2004 21,50 €/cbm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr oder des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 13

Gebühr die Überwachung von Kleinkläranlagen

- (1) Für die Überwachung von Kleinkläranlagen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in angefangenen Stunden erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Überwachung 48,40 €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Überprüfung.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube betrieben wird.

§ 14 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube Abwasser zuführt
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 6
das Abwasser nicht in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 3. § 7 Abs. 2
die Entleerung nicht beantragt,
 4. § 9 Abs. 1 und 2
seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.
 5. § 10 Abs. 1
Auskünfte verweigert,
 6. § 10 Abs. 2
den Zutritt verweigert,
 7. § 10 Abs. 3
Mängel nicht beseitigt,
 8. § 10 Abs. 4
den Zugang verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nieheim vom 24.07.1986 in der aktuellen Fassung außer Kraft. .

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 19. November 2002

Der Bürgermeister

Kröling